

Bundesgesetzblatt ¹³⁶¹

Teil II

G 1998

2000

Ausgegeben zu Bonn am 27. November 2000

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	1362
6. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1362
9. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Einheitliche Scheckgesetz	1363
11. 10. 2000	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über die Überleitung des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs in die Deutsch-Französische Hochschule	1363
12. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	1365
16. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	1365
17. 10. 2000	Bekanntmachung der deutsch-nepalesischen Vereinbarung zur Änderung von Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit	1366
17. 10. 2000	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1367
19. 10. 2000	Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über die Änderung der Liste der begünstigten Kulturinstitute	1369
24. 10. 2000	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Sanierung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlagen Most-Chanov und Teplice-Bystrany“ in der Tschechischen Republik mit dem Ziel der Reduzierung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen	1370
26. 10. 2000	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	1372
31. 10. 2000	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	1389

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Vorrechte und Befreiungen
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 6. Oktober 2000

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1960 II S. 1993, 2108) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kasachstan	am	9. April 1998
Lettland	am	5. Januar 2000
Spanien	am	21. Mai 1984.

Die Vereinbarung ist ferner für

Kroatien	am	12. Februar 1993
Slowenien	am	21. September 1992

in Kraft getreten, dem jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation für diese Staaten (vgl. die Bekanntmachung vom 20. April 1995, BGBl. II S. 395).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juni 1993 (BGBl. II S. 935), die hiermit hinsichtlich der Inkrafttretensdaten für Kroatien und Slowenien berichtigt wird, und die Bekanntmachung vom 17. November 1999 (BGBl. 2000 II S. 17).

Berlin, den 6. Oktober 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 6. Oktober 2000

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 2 im Verhältnis zu

Trinidad und Tobago	am	14. Juli 2000
---------------------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. August 1999 (BGBl. II S. 794).

Berlin, den 6. Oktober 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über das Einheitliche Scheckgesetz**

Vom 9. Oktober 2000

Das Abkommen vom 19. März 1931 über das Einheitliche Scheckgesetz (RGBl. 1933 II S. 537) wird nach seinem Artikel VII für

Aserbaidschan am 28. November 2000
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. April 1997 (BGBl. II S. 1077).

Berlin, den 9. Oktober 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Vereinbarung
über die Überleitung des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs
in die Deutsch-Französische Hochschule**

Vom 11. Oktober 2000

Die in Paris durch Notenwechsel vom 28. Dezember 1999/18. Februar 2000 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Überleitung des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs in die Deutsch-Französische Hochschule ist nach ihrem letzten Absatz

am 18. Februar 2000

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Oktober 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Geschäftsträger ad interim
der Bundesrepublik Deutschland

Paris, den 28. Dezember 1999

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens vom 19. September 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gründung einer Deutsch-Französischen Hochschule den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Überleitung des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs in die Deutsch-Französische Hochschule vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Nach Anhörung des Präsidenten der Deutsch-Französischen Hochschule und des Präsidenten des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs treffen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens vom 19. September 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gründung einer Deutsch-Französischen Hochschule folgende für die Überleitung der Aufgaben des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs auf die Deutsch-Französische Hochschule erforderlichen Regelungen.
 - a) Das Deutsch-Französische Hochschulkolleg, das durch eine durch Notenwechsel vom 12. November 1987 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik geschaffen worden ist, beendet seine Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1999.
 - b) Die Amtszeit der nach Nummer 3 Buchstabe a Absatz 1 der Vereinbarung vom 12. November 1987 ernannten je neun deutschen und französischen Persönlichkeiten, die mit Ablauf des 31. Dezember 1999 endet, wird nicht erneuert.
 - c) Die Sekretariate, über die das Kolleg nach Nummer 3 Buchstabe d Absatz 1 der Vereinbarung vom 12. November 1987 in jedem Land verfügt, beenden ihre Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1999.
 - d) Alle vom Deutsch-Französischen Hochschulkolleg für das akademische Jahr 1999/2000 in die Förderung aufgenommenen Programme werden mit Wirkung vom 1. Januar 2000 von der Deutsch-Französischen Hochschule übernommen und unverändert fortgeführt, ohne dass dadurch die Entscheidungen der Deutsch-Französischen Hochschule über die Programmgestaltung ab dem akademischen Jahr 2000/2001 präjudiziert werden sollen.
2. Die durch Notenwechsel vom 12. November 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik geschlossene Vereinbarung über die Schaffung des Deutsch-Französischen Hochschulkollegs wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehoben.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Französischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wolfgang Zierer

Seiner Exzellenz
dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Französischen Republik
Herrn Hubert Védrine
Paris

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre
und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Vom 12. Oktober 2000

Das in Paris am 14. Oktober 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), ist nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Australien	am	13. August 2000
Suriname	am	30. August 2000
Trinidad und Tobago	am	6. September 2000
Zypern	am	27. Juni 2000.

Es wird ferner in Kraft treten für

Neuseeland (ohne Erstreckung auf Tokelau)	am	6. Dezember 2000
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 34 Abs. 4.		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. März 2000 (BGBl. II S. 701).

Berlin, den 12. Oktober 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Doping

Vom 16. Oktober 2000

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334; 2000 II S. 1156) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 in Kraft getreten für

Liechtenstein	am	1. Juli 2000.
---------------	----	---------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. August 1999 (BGBl. II S. 761).

Berlin, den 16. Oktober 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der deutsch-nepalesischen Vereinbarung
zur Änderung von Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Oktober 2000

Die in Kathmandu durch Notenwechsel vom 15. März/
24. Juni 1999 getroffene Vereinbarung zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner
Majestät Regierung von Nepal zur Änderung von Ab-
kommen über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrem
letzten Absatz

am 24. Juni 1999

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird
nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Oktober 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Kathmandu, den 15. März 1999

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 7. April 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit sowie auf Nummer 4.1.1.4 des Protokolls vom 7. November 1996 der in der Zeit vom 29. bis 30. Oktober 1996 zwischen unseren beiden Regierungen in Kathmandu geführten Regierungsverhandlungen folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die im Abkommen vom 7. April 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a für das Vorhaben „Infrastrukturmaßnahmen in Ländlichen Regionalentwicklungsprojekten der nepalesisch-deutschen Technischen Zusammenarbeit“ vorgesehenen Mittel in Höhe von 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) werden für das Vorhaben „Ausbau der Straße von Malekhu nach Dhading Besi“ verwendet.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 7. April 1995 über Finanzielle Zusammenarbeit auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich Seiner Majestät Regierung von Nepal mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Seiner Majestät Regierung von Nepal zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Klaus Barth

An den Staatssekretär
im Finanzministerium
Seiner Majestät Regierung von Nepal
Herrn Ram Binod Bhattarai
Kathmandu

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Oktober 2000

Das in Kathmandu am 12. Juli 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit (Jahr 2000) ist nach seinem Artikel 6

am 12. Juli 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Oktober 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Jahr 2000)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

Seiner Majestät Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen,

unter Bezugnahme auf Nummern 3.1 und 3.2 des Protokolls vom 20. November 1999 der in der Zeit vom 19. bis 20. November 1999 zwischen den beiden Regierungen in Kathmandu geführten Regierungskonsultationen, die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kathmandu vom 16. Dezember 1999 sowie Nummer 4 des Protokolls vom 18. Februar 2000 der in der Zeit vom 16. bis 18. Februar 2000 zwischen den beiden Regierungen in Kathmandu geführten Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 42 000 000,- DM (in Worten: zweiundvierzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 21 474 259,01) zu erhalten für die Vorhaben

- a) Programm zur Förderung von Biogasanlagen, Phase II (Biogas Support Programme, Phase II), bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 4 601 626,93);
- b) Stadtentwicklungsprogramm, Phase II (Town Development Fund, Phase II), bis zu 14 000 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 7 158 086,34);
- c) Ausbau der Straße Malekhu-Dhading Besi (Upgrading of the Malekhu-Dhading Besi Road) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 1 022 583,76);
- d) Programm zur Förderung erneuerbarer Energien (Programme for the Support of Renewable Energies) bis zu 17 000 000,- DM (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 8 691 961,98),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es Seiner Majestät Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007; für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b bis d genannten Beträge mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Seiner Majestät Regierung von Nepal, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Der im Abkommen vom 20. November 1989 über Finanzielle Zusammenarbeit in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b für das Vorhaben „Forstentwicklung und -erhaltung (Forest Development and Conservation)“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 2 556 459,41) und der im Abkommen vom 23. Juni 1993 über Finanzielle Zusammenarbeit in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 511 291,88) zur Erhöhung der Beteiligung der DEG (Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH, Köln, jetzt: Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Köln) an der NIDC (Nepal Industrial Development Corporation, Kathmandu) werden reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Programm zur Förderung von Biogasanlagen, Phase II (Biogas Support Programme, Phase II)“ verwendet.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 12. Juli 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Barth

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal
Bimal P. Koirala

**Bekanntmachung
der deutsch-italienischen Vereinbarung
über die Änderung der Liste der begünstigten Kulturinstitute**

Vom 19. Oktober 2000

Die in Rom durch Notenwechsel vom 21. Juni/18. Juli 2000 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Änderung der Liste der begünstigten Kulturinstitute ist nach ihrem letzten Absatz

am 18. Juli 2000

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. Oktober 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Rom, 21. Juni 2000

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 3 des zwischen unseren beiden Staaten am 8. Februar 1956 in Bonn geschlossenen Kulturabkommens sowie die anschließenden Notenwechsel vom 8. Februar 1956, 12. Juli 1961, 9./26. Juni 1972 und 21. April 1986, mit denen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Zoll- und Steuererleichterungen zugunsten der in den Notenwechseln genannten sowie der gegebenenfalls noch hinzukommenden Institute gewährt wurden, folgende Vereinbarung über die Änderung der Liste der begünstigten Kulturinstitute vorzuschlagen:

1. Die auf der Grundlage der genannten Notenwechsel gewährten Zoll- und Steuererleichterungen werden auf das Deutsche Studienzentrum Venedig e.V., die „Casa di Goethe“ in Rom und die Deutsche Schule Genua ausgedehnt.
2. Dieselben Zoll- und Steuererleichterungen werden auf die italienischen Kulturinstitute in Berlin, Frankfurt am Main und Wolfsburg ausgedehnt.
3. Das „Istituto Giulia“ in Mailand, die Gesellschaften „San Paolo“ und „Cabul“ in Rom sowie das Fraunhofer-Institut auf Capri werden aus der Liste der begünstigten Kulturinstitute gestrichen.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und italienischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden dieses Schreiben und das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortschreiben Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihres Antwortschreibens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Fritjof von Nordenskjöld

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Herrn Dott. Lamberto Dini
Rom

Bekanntmachung
des deutsch-tschechischen Abkommens
über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts
„Sanierung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlagen
Most-Chanov und Teplice-Bystrany“ in der Tschechischen Republik
mit dem Ziel der Reduzierung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen

Vom 24. Oktober 2000

Das in Berlin am 23. Oktober 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Sanierung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlagen Most-Chanov und Teplice-Bystrany“ in der Tschechischen Republik mit dem Ziel der Reduzierung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen ist nach seinem Artikel 5

am 23. Oktober 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Oktober 2000

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hoffmann

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik
über die gemeinsame Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts
„Sanierung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlagen
Most-Chanov und Teplice-Bystrany“
in der Tschechischen Republik
mit dem Ziel der Reduzierung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt
der Tschechischen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk des Abkommens vom 24. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

angesichts des Vertrags vom 12. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern,

im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für Schutz und Erhalt der Elbe und gestützt auf die gemeinsame Arbeit im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe,

in Anbetracht der gemeinsamen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa,

in der Absicht, zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Tschechischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik bei der gemeinsamen Durchführung des Umweltschutzpilotprojekts „Sanierung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlagen Most-Chanov und Teplice-Bystrany“. Vorgenanntes Projekt soll durch die Nordböhmisches Gesellschaft für Wasserwirtschaft (Severoceska vodarenska spolecnost a. s. – SVS –) durchgeführt werden. Das Projekt dient der Reduzierung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen, insbesondere der Reduzierung der Belastung der Elbe durch Abwässer aus Quellen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.

(2) Die einzelnen Projektmaßnahmen wird die SVS jeweils einvernehmlich mit den Vertragsparteien und der Deutschen Ausgleichsbank abstimmen. Bei den Maßnahmen kommen die besten verfügbaren Techniken und Technologien zum Einsatz, wodurch das Projekt Modellcharakter erhält. Zusätzlich wird ein Fortbildungs- und Austauschprogramm für das zukünftig einzusetzende Betriebspersonal durchgeführt.

Artikel 2

(1) Zur Finanzierung von Projektmaßnahmen nach Artikel 1 wird die Deutsche Ausgleichsbank ein zweckgebundenes Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von 4 000 000 € (in Worten: vier Millionen Euro) zur Verfügung stellen.

(2) Zur Unterstützung des gemeinsamen Projekts gewährt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu Gunsten der SVS nach Maßgabe eines zwischen der Deutschen Ausgleichsbank und der SVS zu schließenden Fördervertrags Zuschüsse in Höhe von insgesamt bis zu 4 450 000 € (in Worten: vier Millionen vierhundertfünfzigtausend Euro). Davon entfallen bis zu 4 000 000 € (in Worten: vier Millionen Euro) auf einen zweckgebundenen Investitionszuschuss und bis zu 450 000 € (in Worten: vierhundertfünfzigtausend Euro) auf einen Zinszuschuss zur Reduzierung der Zinsen für das in Absatz 1 genannte Darlehen. Das Darlehen der

Deutschen Ausgleichsbank wird zusätzlich mit einem weiteren Zinszuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 120 000 € (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro) aus Eigenmitteln der Deutschen Ausgleichsbank verbilligt. Ferner erklärt sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland bereit, die Finanzierung der im Rahmen des Fortbildungs- und Austauschprogramms für Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Kosten bis zur Höhe von 250 000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) sicherzustellen. Damit wird eine Förderung in Form von Zuschüssen im Gesamtwert von bis zu 4 820 000 € (in Worten: vier Millionen achthundertzwanzigtausend Euro) gewährt.

(3) Über die Höhe des zweckgebundenen Darlehens und über die Bedingungen der Gewährung der im Absatz 2 genannten Förderung schließen die Deutsche Ausgleichsbank und die SVS den in Absatz 2 genannten Fördervertrag, der vor seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und des Ministeriums für Umwelt der Tschechischen Republik bedarf.

(4) Die Tschechische Republik haftet nicht für das auf Grund des Vertrags nach Absatz 3 gewährte Darlehen.

Artikel 3

Die mit dem Projekt verbundenen Lieferungen und Leistungen werden in dem Umfang der nach Artikel 2 Absatz 2 von der deutschen Seite tatsächlich gewährten Zuschüsse in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik nicht mit Zöllen, Zollgebühren, Steuern oder anderen fiskalischen Gebühren mit vergleichbarer Wirkung belastet.

Artikel 4

Die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Ausgleichsbank sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Verwendung der Mittel nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 bei der SVS sind in dem nach Artikel 2 Absatz 2 und 3 zu schließenden Fördervertrag zu vereinbaren.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 23. Oktober 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Simone Probst

Für das Ministerium
für Umwelt
der Tschechischen Republik
Dr. Jiří Hlaváček

**Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Abkommens
über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“**

Vom 26. Oktober 2000

Das in Berlin am 17. Juli 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ ist nach seinem Artikel 5

am 19. Oktober 2000

in Kraft getreten.

Es wird nachstehend zusammen mit den in der Präambel des Abkommens zitierten Schreiben des Beraters des Präsidenten der Vereinigten Staaten für Fragen der nationalen Sicherheit und der Beraterin des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 16. Juni 2000 und des Außen- und Sicherheitspolitischen Beraters des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Juli 2000 sowie mit dem Notenwechsel vom 19. Oktober 2000 veröffentlicht.

Eine in diesem Zusammenhang am 17. Juli 2000 von den interessierten Parteien unterzeichnete Gemeinsame Erklärung anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche über die Vorbereitung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. Oktober 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

in der Absicht, die Beziehungen zwischen ihren beiden Staaten im Geist der Freundschaft und der Zusammenarbeit zukunftsorientiert zu gestalten und aus der Vergangenheit herrührende Fragen erfolgreich zu klären,

in der Erkenntnis, dass die Bundesrepublik Deutschland in Fortsetzung alliierter Gesetzgebung und in enger Abstimmung mit Opferverbänden und interessierten Regierungen in beispielloser Weise umfassende und umfangreiche Restitution und Entschädigung an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung geleistet hat,

in Anbetracht der historischen Ankündigung des Bundeskanzlers und deutscher Unternehmen vom 16. Februar 1999, in der die Unternehmen ihre Absicht erklärten, eine Stiftung zur Entschädigung von Zwangsarbeitern und anderen Menschen zu gründen, denen von deutschen Unternehmen während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs Leid zugefügt wurde,

in Anbetracht dessen, dass die beteiligten Unternehmen mit der Stiftungsinitiative auf die moralische Verantwortung der deutschen Wirtschaft, die aus der Beschäftigung von Zwangsarbeitern, aus Vermögensschäden auf Grund von Verfolgung und aus jeglichem anderen Unrecht während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs resultiert, eine Antwort geben wollen,

in Anerkennung des legitimen Bedürfnisses deutscher Unternehmen nach umfassendem und andauerndem Rechtsfrieden in dieser Angelegenheit sowie ferner in Anerkennung der Tatsache, dass dieses Bedürfnis für die Errichtung der Stiftung von grundlegender Bedeutung war,

in Anbetracht der Tatsache, dass die beiden Regierungen erklärt haben, sie begrüßten und unterstützten die Stiftungsinitiative,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland und deutsche Unternehmen sich inzwischen auf die Errichtung einer einzigen Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ („Stiftung“) geeinigt haben, die nach deutschem Bundesrecht als Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland gegründet und aus Beiträgen der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Unternehmen finanziert wird,

in der Erkenntnis, dass die deutsche Wirtschaft eingedenk ihrer beträchtlichen Beiträge zu der Stiftung weder gerichtlich noch anderweitig aufgefordert werden sollte und dass von ihr auch nicht erwartet werden sollte, weitere Zahlungen auf Grund des Einsatzes von Zwangsarbeitern oder auf Grund von Unrecht zu leisten, das aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg herrührt und deutschen Unternehmen zur Last gelegt wird,

in der Erkenntnis, dass es im Interesse beider Seiten liegt, eine gütliche Beilegung dieser Streitfragen ohne Konfrontation und ohne Rechtsstreit zu erzielen,

in der Erkenntnis, dass beide Seiten zur Förderung ihrer außenpolitischen Interessen einen umfassenden und andauernden Rechtsfrieden anstreben,

in dieser Hinsicht in Anbetracht des Schreibens des Beraters des Präsidenten der Vereinigten Staaten für Fragen der nationalen Sicherheit und der Beraterin des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 16. Juni 2000 und des Schreibens des außen- und sicherheitspolitischen Beraters des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Juli 2000, die als Kopien veröffentlicht worden sind,

in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und in Abstimmung mit anderen beteiligten Parteien und Regierungen mit dem Ziel, deutsche Unternehmen dabei zu unterstützen, breite Zustimmung zu der Gesamtsumme und den Zugangskriterien der Stiftung zu erreichen und umfassenden und andauernden Rechtsfrieden zu schaffen,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Stiftung eine breite Berücksichtigung der Opfer und eine weitreichende Beteiligung der Unternehmen gewährleisten wird, wie sie durch Gerichtsverfahren nicht möglich wären,

in der Überzeugung, dass die Stiftung einen schnellstmöglichen Mechanismus für gerechte und schnelle Zahlungen an nunmehr betagte Opfer bereitstellen wird,

in dem Bewusstsein, dass die Stiftung alle geltend gemachten oder künftig möglicherweise geltend gemachten Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg abdeckt und dass es im Interesse beider Vertragsparteien läge, wenn die Stiftung die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Behandlung dieser Ansprüche wäre,

eingedenk der Tatsache, dass sich die Vertragsparteien über die vergangenen 55 Jahre hinweg dafür eingesetzt haben, die Folgen der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs durch politische Maßnahmen und regierungsamtliches Handeln zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland zu bewältigen,

in Anbetracht der Tatsache, dass dieses Abkommen und die Errichtung der Stiftung das Ergebnis dieser Bemühungen darstellen,

in der Erkenntnis, dass die deutsche Regierung im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Errichtung der Stiftung eingebracht hat –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ alle geltend gemachten oder künftig möglicherweise geltend gemachten Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg abdeckt und dass es in ihrem Interesse läge, wenn die Stiftung die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Regelung dieser Ansprüche wäre.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit sicherzustellen, dass die Stiftung die Öffentlichkeit hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Ziele und der Verfügbarkeit von Mitteln in angemessenem Umfang unterrichtet.

(3) Die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung sind in Anlage A festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland versichert, dass die Stiftung unter der Rechtsaufsicht einer deutschen Regierungsbehörde stehen wird; jede Person kann die deutsche Regierungsbehörde ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der für die Stiftung geltenden gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich damit einverstanden, dass Versicherungsansprüche, für welche die von der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims („ICHEIC“) beschlossenen Verfahren zur Bearbeitung von Ansprüchen gelten und die gegen deutsche Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden, von den Unternehmen und dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft auf der Grundlage dieser Verfahren sowie auf der Grundlage weiterer Verfahren zur Bearbeitung von Ansprüchen, die die Stiftung, die ICHEIC und der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft vereinbaren können, behandelt werden.

Artikel 2

(1) Die Vereinigten Staaten werden in allen Fällen, in welchen den Vereinigten Staaten mitgeteilt wird, dass ein Anspruch nach Artikel 1 Absatz 1 vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten geltend gemacht wurde, ihre Gerichte durch eine Interessenklärung (Statement of Interest) nach Anlage B und im Einklang mit dieser auf andere Weise, die sie für angemessen halten, davon unterrichten, dass es im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten läge, wenn die Stiftung die einzige rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum für die Regelung von Ansprüchen wäre, die gegen deutsche Unternehmen – wie in Anlage C festgelegt – geltend gemacht werden, und

dass die Abweisung solcher Fälle in ihrem außenpolitischen Interesse läge.

(2) Die Vereinigten Staaten werden sich in Anerkennung der Bedeutung der Ziele dieses Abkommens, einschließlich des umfassenden und andauernden Rechtsfriedens, frühzeitig und nach besten Kräften bemühen, auf eine Weise, die sie für angemessen halten, diese Ziele gemeinsam mit den Regierungen der Bundesstaaten und der Kommunen zu verwirklichen.

Artikel 3

(1) Mit diesem Abkommen soll die Errichtung der Stiftung ergänzt und ein umfassender und andauernder Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in Bezug auf die Zeit des Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg gefördert werden.

(2) Dieses Abkommen lässt einseitige Beschlüsse sowie zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen, welche die Folgen des Zweiten Weltkriegs und des Nationalsozialismus behandelt haben, unberührt.

(3) Die Vereinigten Staaten werden keine Reparationsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben.

(4) Die Vereinigten Staaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Abwehr jeglicher Infragestellung der Staatenimmunität der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf Ansprüche, die gegen die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Folgen des Zweiten Weltkriegs und des Nationalsozialismus gegebenenfalls geltend gemacht werden.

Artikel 4

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, den die Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbaren.

Geschehen zu Berlin am 17. Juli 2000 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Ischinger

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
John Kornblum

Anlage A
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Grundsätze für die Arbeit der Stiftung

Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens sieht vor, dass die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung in Anlage A festgelegt werden. In dieser Anlage werden wesentliche Elemente der Stiftung aufgeführt, die die Grundlage der gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien in diesem Abkommen bilden.

1. Im Stiftungsgesetz wird ausgeführt werden, dass der Zweck der Stiftung darin besteht, über Partnerorganisationen Zahlungen an diejenigen zu leisten, denen als Zwangs- oder Sklavenarbeiter im öffentlichen oder privaten Sektor oder von deutschen Unternehmen während der Zeit des Nationalsozialismus Leid zugefügt wurde, und dass innerhalb der Stiftung ein Fonds „Erinnerung und Zukunft“ gebildet wird. Es wird ausgeführt werden, dass die dauerhafte Aufgabe des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ darin besteht, Projekte zu fördern, die (a) der Völkerverständigung, der sozialen Gerechtigkeit und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen, (b) den Jugendaustausch fördern und die Erinnerung an den Holocaust und die Bedrohung durch totalitäre, unrechtmäßige Regime und Gewalt Herrschaft wach halten und (c) auch den Erben der Verstorbenen nutzen.
2. Das Stiftungsgesetz wird ein Kuratorium vorsehen, dessen Mitglieder zu gleichen Teilen von der deutschen Regierung und deutschen Unternehmen sowie von anderen Regierungen und Vertretern der Opfer benannt werden; hiervon ausgenommen ist der Vorsitzende, der eine Persönlichkeit von internationalem Ansehen ist und vom Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland benannt wird. Das Kuratorium kann nach vier Jahren verkleinert werden; ein ausgewogenes Mitgliederverhältnis wird jedoch, soweit dies angemessen ist, erhalten bleiben. Das Kuratorium wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Satzung beschließen. Die gesamte Arbeitsweise der Stiftung wird transparent sein, und die Satzung und ähnliche Verfahren werden veröffentlicht werden.
3. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass die Stiftung der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegt und dass auch alle Partnerorganisationen einer Rechnungsprüfung unterliegen.
4. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass Personen, die in einem Konzentrationslager im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) oder in einer anderen Haftstätte oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert waren und zur Arbeit gezwungen wurden („Sklavenarbeiter“), zum Erhalt von bis zu 15 000 Deutsche Mark pro Person berechtigt sein werden. Das Stiftungsgesetz wird ferner vorsehen, dass Personen, die aus ihrem Heimatland in das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 oder in ein von Deutschen besetztes Gebiet deportiert wurden und haftähnlichen oder besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen waren („Zwangsarbeiter“) und die nicht in der vorstehenden Begriffsbestimmung eingeschlossen sind, zum Erhalt von bis zu 5 000 DM pro Person berechtigt sein werden. Die Partnerorganisationen werden ferner berechtigt sein, die ihnen für Zahlungen an Zwangsarbeiter zugewiesenen Mittel für andere zu verwenden, die während der Zeit des Nationalsozialismus zur Arbeit gezwungen wurden. Diese anderen Zwangsarbeiter können bis zu 5 000 DM pro Person erhalten. Leistungsberechtigt im Sinne des Stiftungsgesetzes werden nur die Überlebenden selbst sein sowie die unter Nummer 8 bestimmten Erben derjenigen, die nach dem 15. Februar 1999 verstorben sind. Ferner werden Opfer, die „Personenschäden aufgrund anderer, nicht zwangsarbeitsbezogener Unrechtshandlungen“ erlitten haben, darunter, jedoch nicht begrenzt auf medizinische Versuche und Kinderheimfälle, zum Erhalt von Zahlungen im Rahmen des für diesen Zweck zugewiesenen Betrags berechtigt sein. Opfern von medizinischen Versuchen und Kinderheimfällen wird Vorrang vor allen anderen Opfern nicht zwangsarbeitsbezogener Unrechtshandlungen gewährt. Die Berechtigung eines Opfers, Leistungen wegen „Personenschäden aufgrund anderer, nicht zwangsarbeitsbezogener Unrechtshandlungen“ zu erhalten, wird nicht davon berührt werden, ob er oder sie auch Leistungen aufgrund von Zwangsarbeit erhält. Bei den für „Personenschäden aufgrund anderer, nicht zwangsarbeitsbezogener Unrechtshandlungen“ zugewiesenen Mitteln wird es sich um eine eigenständige Zuweisung handeln. Die Partnerorganisationen werden Anträge auf Zahlungen aus dem für „andere verursachte Personenschäden“ zugewiesenen Betrag entgegennehmen, prüfen und bearbeiten. Auf Ersuchen einer Partnerorganisation wird der unter Nummer 11 genannte Vermögensausschuss einen unabhängigen Schiedsrichter zur Prüfung und Bearbeitung der an die jeweilige Partnerorganisation gerichteten Anträge bestellen. Der zugewiesene Betrag wird an jede Partnerorganisation verteilt, sodass jeder Antragsteller, dessen Antrag bewilligt wurde, einen Betrag entsprechend der ermittelten Quote aus dem Gesamtbetrag für alle Antragsteller erhält, deren Anträge aufgrund „andere verursachter Personenschäden“ bewilligt wurden. Die Entscheidungen der Partnerorganisationen oder der gegebenenfalls zu bestellenden Schiedsrichter werden auf vom Kuratorium bewilligten einheitlichen Normen beruhen. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass alle Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung und Bearbeitung von Anträgen, darunter jene im Zusammenhang mit einem gegebenenfalls gewählten Schiedsrichter, aus dem jeder Partnerorganisation zugewiesenen Betrag beglichen werden. Nicht verbrauchte Mittel der Fallgruppe Zwangsarbeit, die einer Partnerorganisation entsprechend dem als Anlage zu der Gemeinsamen Erklärung beigefügten Verteilungsplan zugewiesen wurden, werden wieder der Fallgruppe Zwangsarbeit zufließen, mit dem Ziel, für ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter unabhängig von ihrem Wohnort ein gleiches Zahlungsniveau zu erreichen. Das Kuratorium wird befugt sein, über den persönlichen Höchstbetrag hinausgehende Zahlungen zu bewilligen, sofern die Umstände dies rechtfertigen.
5. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass es einem Sklaven- oder Zwangsarbeiter nicht möglich sein wird, für denselben Schaden beziehungsweise dasselbe Unrecht Zahlungen sowohl von der Stiftung als auch vom österreichischen Fonds für Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit zu erhalten.
6. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass Personen, die im Zuge rassistischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus Vermögensverluste oder -schäden erlitten haben,

die unmittelbar durch deutsche Unternehmen verursacht wurden, berechtigt sind, Leistungen im Rahmen des unter Nummer 11 dargelegten Auszahlungssystems zu erhalten. Leistungsberechtigt werden nur Personen sein, die keine Leistungen nach dem BEG oder dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRückG) erhalten konnten, weil sie die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt haben oder ihre Ansprüche nicht fristgerecht geltend machen konnten, weil sie in einem Gebiet lebten, zu dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, Personen, deren Ansprüche nach dem BEG oder BRückG abgewiesen wurden, weil rechtskräftige Nachweise erst nach der deutschen Wiedervereinigung verfügbar wurden, sofern diese Ansprüche nicht durch Gesetze über Restitutions- und Ausgleichsleistungen nach der Wiedervereinigung abgedeckt wurden, und Personen, deren rassistisch bedingte Vermögensansprüche in Bezug auf bewegliches Vermögen nach dem BEG oder BRückG abgewiesen wurden oder abgewiesen worden wären, weil der Anspruchsteller zwar nachweisen konnte, dass ein deutsches Unternehmen für die Einziehung oder die Beschlagnahme des Vermögens verantwortlich war, jedoch nicht nachweisen konnte, dass das Vermögen in das damalige Westdeutschland verbracht wurde (wie gesetzlich gefordert) oder dass, im Fall von Bankkonten, eine Ausgleichszahlung abgelehnt wurde oder worden wäre, weil die Summe nicht mehr ermittelt werden konnte, und entweder (a) der Anspruchsteller nunmehr beweisen kann, dass das Vermögen in das damalige Westdeutschland verbracht wurde, oder (b) der Ort, an dem sich das Vermögen befindet, unbekannt ist.

7. Das Stiftungsgesetz wird, indem der Betrag von 50 Millionen DM zur Verfügung gestellt wird, einen möglichen Ausgleichsmechanismus für jegliches nicht rassistisch bedingte Unrecht deutscher Unternehmer bieten, das unmittelbar zu Vermögensverlusten oder -schäden geführt hat. Die Stiftung wird solche Fälle dem unter Nummer 11 genannten Ausschuss zur Prüfung und Bearbeitung vorlegen. Alle für Leistungen in Vermögensangelegenheiten zugewiesenen Mittel werden innerhalb dieser Fallgruppen vorgesehen.
8. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass Erben, die berechtigt sind, Leistungen nach den Nummern 6 und 7 zu erhalten, Ehegatten oder Kinder sind. Sind weder das Opfer noch dessen Ehegatte oder Kinder vorhanden, können Enkel, sofern sie noch am Leben sind, Zahlungen nach diesen Nummern erhalten; ist dies nicht der Fall, können Geschwister, sofern sie noch am Leben sind, diese Zahlungen erhalten; sind weder Enkel noch Geschwister vorhanden, kann der jeweilige im Testament genannte Begünstigte diese Zahlungen erhalten.
9. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass alle Entscheidungen betreffend die Leistungsberechtigung auf der Grundlage einer vereinfachten Nachweispflicht zu treffen sind.
10. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass juristische Personen im Namen von Einzelpersonen Ansprüche geltend machen dürfen, wenn diese Einzelpersonen eine Vollmacht erteilt haben. Das Stiftungsgesetz wird ferner vorsehen, dass in Fällen, in denen eine bestimmbare Religionsgemeinschaft Schäden oder Verluste an kollektivem Vermögen, das nicht individuelles Vermögen ist, erlitten hat, die unmittelbar durch Unrechtshandlungen eines deutschen Unternehmens verursacht wurden, ein ordnungsgemäß ausgewiesener gesetzlicher Rechtsnachfolger bei dem unter Nummer 11 genannten Ausschuss Zahlungen beantragen kann.
11. Das Stiftungsgesetz wird die Einrichtung eines aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschusses für Vermögensfragen vorsehen (Nummern 6 und 7). Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika werden je ein Mitglied benennen; diese beiden Mitglieder werden einen Vorsitzenden benennen. Für die erste Sichtung der Anträge wird im Wesentlichen ein Sekretariat verantwortlich sein. Das Stiftungsgesetz wird vorschreiben, dass der Ausschuss vereinfachte Verfahren, darunter vereinfachte und beschleunigte interne Beschwerdeverfahren, schafft. Der Ausschuss wird nicht befugt sein, ein Verfahren wieder aufzunehmen, das von einem deutschen Gericht oder Verwaltungsorgan bereits endgültig entschieden wurde beziehungsweise bei rechtzeitiger Antragstellung hätte entschieden werden können, es sei denn, dies ist unter Nummer 6 vorgesehen. Sämtliche Kosten des Ausschusses werden aus den Mitteln bestritten, die für Vermögensansprüche zugewiesen wurden; diese Mittel unterliegen der Rechnungsprüfung.
12. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass der unter Nummer 11 genannte Ausschuss die ihm zugewiesenen Mittel auf der Grundlage einer Quotenregelung verteilen wird.
13. Das Stiftungsgesetz wird deutlich machen, dass der Erhalt von Zahlungen aus den Mitteln der Stiftung das Anrecht der Zahlungsempfänger auf Einkünfte aus der Sozialfürsorge oder anderen öffentlichen Leistungen unberührt lässt. Frühere Leistungen deutscher Unternehmen zum Ausgleich von Zwangsarbeit oder anderem Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus, auch wenn sie über Dritte gewährt wurden, werden angerechnet; frühere staatliche Leistungen werden jedoch nicht angerechnet.
14. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass jede Person, die einen Antrag auf Leistungen aus Mitteln der Stiftung stellt, bei Erhalt einer Zahlung von der Stiftung erklären muss, dass sie auf alle weiteren Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und auf alle Ansprüche aufgrund von Arbeit oder Vermögensschäden aus der Zeit des Nationalsozialismus gegen die deutsche Regierung verzichtet. Dieser Verzicht schließt den Erhalt von Leistungen nach dem Stiftungsgesetz für andere Schadensarten, zum Beispiel andere Personenschäden oder Vermögensverlust oder eine Kombination dieser Umstände, nicht aus. Dieser Verzicht wird einen Antragsteller ferner nicht daran hindern, eine Klage gegen eine bestimmte deutsche Stelle (d.h. eine staatliche Stelle oder ein Unternehmen) bezüglich der Rückgabe eines ganz bestimmten Kunstwerks anzustrengen, sofern die Klage in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land, in dem das Kunstwerk weggenommen wurde, erhoben wird, vorausgesetzt, dass es dem Antragsteller nicht gestattet wird, mehr oder anderes als die Rückgabe dieses bestimmten Kunstwerks zu erwirken.
15. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass jede Partnerorganisation ein internes Beschwerdeverfahren schafft.
16. Das Stiftungsgesetz wird vorsehen, dass die Stiftung die angebotenen Leistungen und das Antragsverfahren in angemessenem Umfang öffentlich bekannt machen muss. Form und Inhalt einer solchen Bekanntmachung werden vom Kuratorium in Absprache mit den Partnerorganisationen festgelegt.
17. Das Stiftungsgesetz wird bestimmen, dass Anträge bei den Partnerorganisationen innerhalb von mindestens acht Monaten nach Erlass des Stiftungsgesetzes zulässig sind.
18. Das Stiftungsgesetz wird die Stiftung und ihre Partnerorganisationen ermächtigen, Auskünfte von deutschen Behörden und anderen öffentlichen Stellen einzuholen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, soweit dem nicht besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder die berechtigten Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.
19. Das Stiftungsgesetz wird spätestens dann in Kraft treten, wenn der Stiftung die Mittel zur Verfügung stehen.

Anlage B
zu dem Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Elemente einer Interessenerklärung (Statement of Interest)
der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Nach Artikel 2 Absatz 1 werden die Vereinigten Staaten in allen anhängigen und künftigen Fällen, in denen den Vereinigten Staaten mitgeteilt wird, dass ein Anspruch gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg geltend gemacht wurde, rechtzeitig und unabhängig von der Zustimmung des Klägers/der Kläger zu der Abweisung eine Interessenerklärung zusammen mit der förmlichen außenpolitischen Erklärung des Außenministers und der Erklärung des stellvertretenden Finanzministers Stuart E. Eizenstat zu Protokoll geben.

Die Interessenerklärung wird Folgendes deutlich machen:

1. Wie aus seinem Schreiben vom 13. Dezember 1999 hervorgeht, ist der Präsident der Vereinigten Staaten zu dem Schluss gekommen, dass es im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten läge, wenn die Stiftung das ausschließliche Forum und die einzige rechtliche Möglichkeit für die Regelung aller gegen deutsche Unternehmen aufgrund deren Tätigkeit in der Zeit des Nationalsozialismus und im Zweiten Weltkrieg geltend gemachten Ansprüche ist; dazu gehören unter anderem Ansprüche aufgrund von Sklaven- und Zwangsarbeit, Arisierung und medizinischen Versuchen, in Kinderheimfällen, anderen Fällen von Personen- und Vermögensschäden oder -verlusten, darunter Bankguthaben und Versicherungspolizen.
2. Die Vereinigten Staaten sind daher der Auffassung, dass alle geltend gemachten Ansprüche über die Stiftung und nicht über Gerichte verfolgt werden sollen (oder für den Fall, dass die Mittel der Stiftung erschöpft sind, hätten rechtzeitig verfolgt werden sollen).
3. Wie der Präsident in seinem Schreiben vom 13. Dezember 1999 erklärte, läge eine Klageabweisung, die die außenpolitischen Interessen der Vereinigten Staaten berührt, im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten. Die Vereinigten Staaten werden eine Abweisung aus jedem gültigen Rechtsgrund empfehlen (wobei nach dem amerikanischen Rechtssystem die Entscheidung bei den amerikanischen Gerichten liegt). Die Vereinigten Staaten werden erläutern, dass es im Zusammenhang mit der Stiftung im dauerhaften, großen Interesse der Vereinigten Staaten liegt, Bemühungen um eine Abweisung aller Klagen gegen deutsche Unternehmen in Bezug auf den Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg zu unterstützen. Die Vereinigten Staaten werden ihr außenpolitisches Interesse an einer Klageabweisung umfassend erläutern, wie unten dargelegt.
4. Zu den Interessen der Vereinigten Staaten gehört das Interesse an einer gerechten und umgehenden Regelung der mit diesen Klagen verbundenen Fragen, um den Opfern des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs zu Lebzeiten ein gewisses Maß an Gerechtigkeit zu verschaffen, das Interesse an der Förderung der engen Zusammenarbeit unseres Landes mit unserem wichtigen europäischen Verbündeten und Wirtschaftspartner Deutschland, das Interesse an der Wahrung der guten Beziehungen zu Israel und zu anderen Staaten West-, Mittel- und Osteuropas, aus denen viele derjenigen kommen, denen während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs Leid zugefügt wurde, sowie das Interesse an der Erlangung von Rechtsfrieden in

Bezug auf gegen deutsche Unternehmen aufgrund deren Tätigkeit in der Zeit des Nationalsozialismus und im Zweiten Weltkrieg geltend gemachte Ansprüche.

5. Die Stiftung ist das Ergebnis der Bemühungen über ein halbes Jahrhundert hinweg, Opfern des Holocaust und der nationalsozialistischen Verfolgung schließlich Gerechtigkeit zu verschaffen. Sie ergänzt umfangreiche frühere deutsche Entschädigungs-, Restitutions- und Rentenprogramme für Handlungen im Zusammenhang mit der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg. Über die vergangenen 55 Jahre hinweg haben sich die Vereinigten Staaten um die Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland bemüht, um die Folgen der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs durch politische Maßnahmen und regierungsamtliches Handeln zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland zu bewältigen.
6. Da sich an der Stiftung nicht nur die Bundesregierung und deutsche Unternehmen beteiligen, die während der Zeit des Nationalsozialismus bereits bestanden, sondern auch deutsche Unternehmen, die während der Zeit des Nationalsozialismus nicht bestanden, ist eine umfassende Berücksichtigung der Sklaven- und Zwangsarbeiter sowie anderer Opfer möglich.
7. Die Kläger in diesen Fällen sehen sich zahlreichen rechtlichen Hürden gegenüber, dazu gehören unter anderem Justizabilität, Völkersitte (international comity), Verjährungsfristen, Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit, Zuständigkeitsablehnung (forum non conveniens), schwierige Beweislage sowie die Zulassung einer bestimmten Erbensgruppe. Die Vereinigten Staaten nehmen hier zur Begründetheit der von den Klägern oder Verteidigern vorgebrachten Rechtsansprüche oder -ausführungen nicht Stellung. Die Vereinigten Staaten vertreten nicht die Auffassung, ihre politischen Interessen wären selbst ein eigenständiger Rechtsgrund für eine Abweisung; sie werden jedoch betonen, dass die politischen Interessen der Vereinigten Staaten für eine Abweisung aus jedem gültigen Rechtsgrund sprechen.
8. Die Stiftung ist fair und gerecht angesichts: (a) des fortschreitenden Alters der Kläger, der Notwendigkeit, ihnen rasch und unbürokratisch zur Lösung zu verhelfen sowie der Tatsache, dass verfügbare Mittel besser für die Opfer als für Rechtsstreitigkeiten ausgegeben werden sollen; (b) der finanziellen Ausstattung, der Mittelzuweisung, der Auszahlung der Mittel und der Zugangsberechtigungskriterien der Stiftung; (c) der schwierigen rechtlichen Hürden, denen sich die Kläger gegenübersehen, und der Ungewissheit ihrer Prozessaussichten und (d) – im Lichte der besonderen Schwierigkeiten, die sich aus den von Erben geltend gemachten Ansprüchen ergeben – der Programme im Zukunftsfonds zum Nutzen von Erben und anderen.
9. Struktur und Arbeitsweise der Stiftung werden rasche, unparteiische, würdige und einklagbare Zahlungen gewährleisten (oder haben sie gewährleistet); ihr Bestehen, ihre Ziele und die Verfügbarkeit von Mitteln sind in angemessenem Umfang bekannt gemacht worden; die Arbeitsweise der Stiftung ist offen und rechenschaftspflichtig.

Anlage C
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Bestimmung des Begriffs „deutsche Unternehmen“

Der Begriff „deutsche Unternehmen“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und des Artikels 2 Absatz 1 wird in den §§ 12 und 16 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wie folgt bestimmt:

1. Unternehmen, die ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 hatten oder in der Bundesrepublik Deutschland haben, sowie deren Muttergesellschaften, auch wenn diese ihren Sitz im Ausland hatten oder haben;
2. Unternehmen außerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937, an denen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ deutsche Unternehmen nach Satz 1 unmittelbar oder mittelbar finanziell mit mindestens 25 Prozent beteiligt waren.
3. Der Begriff „deutsche Unternehmen“ umfasst nicht ausländische Muttergesellschaften mit Sitz außerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 bei Klagen, in denen die einzige vorgebrachte Beschwerde, die auf nationalsozialistisches Unrecht oder den Zweiten Weltkrieg zurückgeht, in keinem Zusammenhang steht mit dem deutschen Tochterunternehmen und dessen Beteiligung an nationalsozialistischem Unrecht, es sei denn, der/die Kläger hat/haben einen Antrag auf Urkundenvorlage (discovery request) gestellt, von dem die Vereinigten Staaten durch den Beklagten schriftlich mit Kopie an den/die Kläger in Kenntnis gesetzt wurden und mit dem von dem deutschen Tochterunternehmen oder in Bezug auf das deutsche Tochterunternehmen Urkunden über dessen Handlungen im Zweiten Weltkrieg oder in der Zeit des Nationalsozialismus angefordert werden.

*(Übersetzung)*Weißes Haus
Washington, D.C.

16. Juni 2000

Sehr geehrter Herr Steiner,

wir stehen nunmehr kurz vor der Vollendung einer historischen Leistung, die ohne die staatsmännische Führung des Bundeskanzlers nicht möglich gewesen wäre. Wir haben uns auf einen geschlossenen Fonds im Umfang von 10 Milliarden DM geeinigt, um aus der Zeit des Nationalsozialismus resultierende Ansprüche aufgrund von Zwangs- oder Sklavenarbeit sowie jeglichem anderen Unrecht, das deutsche Unternehmen begangen haben, abzugelten. Wir haben uns ferner auf die genaue Aufteilung der 10 Milliarden DM auf die verschiedenen Fallgruppen sowie den Zukunftsfonds verständigt. Wir haben die schwierige Reparationsfrage inzwischen gelöst. Dieses Schreiben verdeutlicht den zwischen den Parteien geführten Schriftwechsel und legt die endgültige Haltung der amerikanischen Regierung zur Frage der Rechtssicherheit dar.

Wir möchten im Namen des Präsidenten bekräftigen, dass Präsident und Regierung sich, wie in dem vorgeschlagenen Regierungsabkommen vorgesehen, dem andauernden und umfassenden Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen in Bezug auf gegenwärtige und künftige Fälle sowie in Bezug auf einvernehmliche und strittige Anträge auf Klageabweisung verpflichtet fühlen. Wir haben zugestimmt, uns im Abkommen dazu zu verpflichten, vor Gerichten der Vereinigten Staaten eine Interessenerklärung (Statement of Interest) der Vereinigten Staaten zu Protokoll zu geben, in welcher unter anderem das außenpolitische Interesse der Vereinigten Staaten an einer Klageabweisung erklärt wird. Dies wurde im Schreiben des Präsidenten an den Bundeskanzler vom 13. Dezember erwähnt. Der Bundeskanzler akzeptierte das Schreiben als Grundlage für Rechtssicherheit und erklärte: „Die Zusage der US-Regierung, in allen laufenden und künftigen Gerichtsverfahren auf ihre außenpolitischen Interessen hinzuweisen und auf Klageabweisung hinzuwirken, begrüße ich nachdrücklich.“

Wir haben diese Verpflichtung inzwischen erweitert, um den deutschen Unternehmen noch größere Sicherheit vor künftigen Klagen zu geben. Diese erweiterten Garantien listen wir im Folgenden auf und geben im Anschluss unsere Versicherungen im Namen des Präsidenten ab.

- Wir haben den Wortlaut der Interessenerklärung – wie durch Graf Lambsdorff gegenüber dem Stellvertretenden Minister Eizenstat erbeten – deutlicher gestaltet.
- Wir haben die Formulierungen im Entwurf der Interessenerklärung – wie von deutschen Unternehmen vorgeschlagen – deutlicher gestaltet, indem wir über das Schreiben des Präsidenten hinausgegangen sind und die Formulierung, es läge im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten, dass die Stiftung als einzig zuständige Stelle für Ansprüche gegen die deutsche Wirtschaft „betrachtet werden soll“, nunmehr durch die Formulierung ersetzt, dass die Stiftung die einzig zuständige Stelle „sein soll“.
- Auf eigene Initiative haben wir zur Erhärtung unserer Interessenerklärung erklärt, der Präsident sei zu dem Schluss gekommen, dass die Abweisung von Klagen gegen deutsche Unternehmen im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten läge, anstatt lediglich allgemein zu erklären, dass sie im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten läge.
- Ebenfalls auf eigene Initiative werden wir dafür sorgen, dass die Außenministerin eine formelle außenpolitische Erklärung der Vereinigten Staaten abgibt, in der unser großes Interesse daran betont wird, dass die deutsche Stiftung die einzig rechtliche Möglichkeit und das ausschließliche Forum in Bezug auf Ansprüche ist, und in der die Abweisung von Klagen gegen deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Zeit des Nationalsozialismus, die diese Initiative gefährden könnten, nachhaltig befürwortet wird. Hiermit wird eine Erklärung des Stellvertretenden Ministers Eizenstat einhergehen, derzufolge diese Verhandlungen, die zu dem Regierungsabkommen geführt haben, die Fortsetzung von Bemühungen der Regierung der Vereinigten Staaten über 55 Jahre hinweg darstellen, mit der deutschen Regierung zusammenzuarbeiten, um die Folgen des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs zu bewältigen.

Wir möchten unsere Versicherungen im Namen des Präsidenten hinzufügen. Wir haben mit Ihnen zusammengearbeitet, um diese historische deutsche Initiative zu entwickeln. Wir wollen keinerlei Maßnahmen ergreifen, durch die anhängige oder künftige Verfahren fortgeführt werden. Es liegt vielmehr im dauerhaften und vorrangigen Interesse der Vereinigten Staaten, Bemühungen zur Erreichung einer Abweisung aller Fälle aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs zu unterstützen, und die Vereinigten Staaten werden entsprechend handeln. Ein anderes Vorgehen würde die gesamte Stiftungsinitiative bedrohen, der wir alle, einschließlich des Präsidenten und des Bundeskanzlers, soviel Zeit und Mühe gewidmet haben. Wir werden in unserer Interessenerklärung und im Regierungsabkommen erklären, dass sich die Vereinigten Staaten im Laufe der vergangenen 55 Jahre bemüht haben, mit Deutschland zusammenzuarbeiten, um die Folgen der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs im Wege politischer und staatlicher Maßnahmen der Vereinigten Staaten und Deutschlands zu bewältigen. Da der Präsident der Auffassung ist,

dass dies im dauerhaften und vorrangigen Interesse der Vereinigten Staaten liegt, wird das Ministerium der Justiz vor Gericht erklären, dass die Abweisung aller Fälle in unserem außenpolitischen Interesse liegt; es wird die Klageabweisung aufgrund jeglichen gültigen Rechtsgrunds zustimmend empfehlen, der im Rechtssystem der Vereinigten Staaten von den Gerichten der Vereinigten Staaten zu bestimmen ist. Ferner werden die Vereinigten Staaten in den Gerichten der Vereinigten Staaten keine rechtliche Position zu anhängigen oder künftigen Fällen beziehen, wodurch eine Klageabweisung ausgeschlossen würde; stattdessen werden sie die realen rechtlichen Hürden deutlich machen, denen sich die Kläger gegenübersehen.

Wir bitten um Ihre Bestätigung im Namen der deutschen Regierung und der deutschen Unternehmen, dass diese wichtige Frage durch diese Versicherungen gelöst ist.

Mit freundlichen Grüßen

Samuel R. Berger

Berater des Präsidenten für Fragen der nationalen Sicherheit

Beth Nolan

Beraterin des Präsidenten

Seiner Exzellenz

Herrn Michael Steiner

Außen- und Sicherheitspolitischer Berater

Bundeskanzleramt

Berlin

(Übersetzung)

Bundeskanzleramt
Außen- und Sicherheitspolitischer Berater des Bundeskanzlers

Berlin, den 5. Juli 2000

Lieber Sandy,

haben Sie vielen Dank für das Schreiben vom 16. Juni, das Sie gemeinsam mit der Rechtsberaterin des Präsidenten, Beth Nolan, im Anschluss an unsere Telefonate und die Gespräche zwischen Graf Lambsdorff, Dr. Gentz und dem Stellvertretenden Finanzminister Eizenstat in Washington am 12. Juni an mich gerichtet haben. Das Schreiben spiegelt zutreffend die Absprachen zwischen Graf Lambsdorff, der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft und Herrn Eizenstat wider. Ich möchte Ihnen auch für Ihren persönlichen Einsatz bei der Lösung der schwierigen Fragen im Zusammenhang mit dem Rechtsfrieden für die deutsche Wirtschaft im Rahmen der Stiftungsinitiative danken. Wir waren uns der verfassungsrechtlichen Probleme auf der amerikanischen Seite durchaus bewusst.

Ich bin beauftragt worden, Ihnen mitzuteilen, dass die nunmehr erreichte Verständigung über dauerhafte und umfassende Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen vor Klagen in den Vereinigten Staaten, die sich auf Verstrickung deutscher Unternehmen in Unrecht der NS-Zeit oder des 2. Weltkrieges beziehen, sowohl von der Bundesregierung als auch von den deutschen Unternehmen der Stiftungsinitiative angenommen wird.

Der Bundeskanzler betrachtet den persönlichen Einsatz des Präsidenten der Vereinigten Staaten als entscheidend für das Zustandekommen der Bundesstiftung. Die nunmehr erreichte Verständigung hat das wichtigste Hindernis für die Fertigstellung des Stiftungsgesetzes beseitigt, das voraussichtlich am 6. Juli vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden wird. Die Bundesregierung hält an dem Ziel fest, mit der Auszahlung von Entschädigungen an ehemalige Zwangsarbeiter vor dem Ende dieses Jahres zu beginnen.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Stiftungsinitiative wird es wesentlich von den Anwälten der Kläger und den amerikanischen Richtern abhängen, dass dieses Ziel erreicht werden kann. Die deutsche Seite wird alle Anstrengungen unternehmen, die notwendigen Vorbereitungen einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen mit den Partnerorganisationen zu treffen, so dass mit den Auszahlungen begonnen werden kann, sobald die anhängigen Verfahren abgewiesen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Steiner

Seiner Exzellenz
dem Berater
des Präsidenten der Vereinigten Staaten
für Fragen der nationalen Sicherheit
Herrn Samuel R. Berger
Weißes Haus
Washington, D.C.

Auswärtiges Amt

Berlin, den 19. Oktober 2000

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, gegenüber der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika auf Artikel 5 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ Bezug zu nehmen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass das „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft““, das am 12. August 2000 verkündet und durch die Schreiben des Beauftragten des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Otto Graf Lambsdorff, an den stellvertretenden Finanzminister der Vereinigten Staaten, Stuart E. Eizenstat, vom 7. Juli, 11. Juli und 14. Juli näher erläutert und ausgelegt wurde, in vollem Umfang mit Anlage A des Abkommens im Einklang steht.

Auf der Grundlage dieses Verständnisses stimmt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu, dass das Abkommen im Einklang mit Artikel 5 heute, an dem Tag, an dem die Bundesrepublik Deutschland den Notenwechsel mit den Vereinigten Staaten von Amerika durchführt, in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

(Übersetzung)

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika

Berlin, den 19. Oktober 2000

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, gegenüber dem Auswärtigen Amt auf Artikel 5 des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ Bezug zu nehmen.

Die Vereinigten Staaten sind der Auffassung, dass das „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft““, das am 12. August 2000 verkündet und durch die Schreiben des Beauftragten des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Otto Graf Lambsdorff, an den stellvertretenden Finanzminister der Vereinigten Staaten, Stuart E. Eizenstat, vom 7. Juli, 11. Juli und 14. Juli näher erläutert und ausgelegt wurde, in vollem Umfang mit Anlage A des Abkommens im Einklang steht.

Auf der Grundlage dieses Verständnisses stimmen die Vereinigten Staaten zu, dass das Abkommen im Einklang mit Artikel 5 heute, an dem Tag, an dem die Vereinigten Staaten den Notenwechsel mit der Bundesrepublik Deutschland vollziehen, in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(Übersetzung)

**Gemeinsame Erklärung
anlässlich des abschließenden Plenums
zur Beendigung der internationalen Gespräche
über die Vorbereitung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“**

Die Regierungen der Republik Belarus,
der Tschechischen Republik, des Staates Israel,
der Republik Polen, der Russischen Föderation und der Ukraine,

die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland
und der Vereinigten Staaten von Amerika,

die deutschen Unternehmen, die die Initiative
zur Errichtung einer Stiftung ins Leben gerufen haben
und denen sich inzwischen Tausende weiterer
deutscher Unternehmen angeschlossen haben, und

als weitere Beteiligte
die Conference on Jewish Material Claims against Germany Inc.
und die unterzeichneten Anwälte –

eingedenk des Vorschlags, den deutsche Unternehmen am
16. Februar 1999 dem Bundeskanzler der Bundesrepublik
Deutschland unterbreitet haben, zum Ausgang des Jahrhunderts
ein „abschließendes humanitäres Zeichen aus moralischer Ver-
antwortung, Solidarität und Selbstachtung“ zu setzen,

in Anerkennung der Absicht der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und deutscher Unternehmen, die moralische und
historische Verantwortung zu übernehmen, die sich aus dem Ein-
satz von Sklaven- und Zwangsarbeitern, aus im Zuge rassistischer
Verfolgung erlittenen Vermögensschäden und aus anderem
Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten
Weltkrieg ergibt,

mit Genugtuung feststellend, dass der Präsident der Bundes-
republik Deutschland in einer Erklärung am 17. Dezember 1999
jenen, die unter deutscher Herrschaft Sklaven- oder Zwangs-
arbeit leisten mussten, seine Achtung erwiesen, ihr Leid und das
ihnen zugefügte Unrecht anerkannt und im Namen des deut-
schen Volkes um Vergebung gebeten hat,

in Bekräftigung des Konsenses aller Beteiligten anlässlich des
7. Plenums am 17. Dezember 1999 in Berlin über die Errichtung
der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“,

in dem Verständnis, dass die Stiftung ein Zeichen der Solida-
rität mit den in mittel- und osteuropäischen Staaten lebenden
Opfern darstellt und ferner dazu dient, den Opfern aus Mittel-
und Osteuropa, die zumeist kaum in den Genuss früherer
deutscher Entschädigungs- und Wiedergutmachungsprogram-
me kamen, Mittel zur Verfügung zu stellen,

in dem Verständnis, dass die Summe von 10 Milliarden DM,
die von der deutschen öffentlichen Hand und den deutschen
Unternehmen für die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und
Zukunft“ zur Verfügung gestellt wird, sowohl eine Obergrenze als
auch den endgültigen Betrag darstellt und dass alle Zahlungen
zu Gunsten ehemaliger Sklaven- und Zwangsarbeiter aus der
Zeit des Nationalsozialismus, zur Regelung sonstiger Personen-
schäden, zur Regelung von Vermögensschäden und für den
innerhalb der Stiftung vorgesehenen Zukunftsfonds sowie alle
Kosten, die im Zusammenhang mit der Stiftung entstehen, aus
dieser Summe sowie aus Beiträgen anderer und aus den daraus
erzielten Zinsersparnissen bestritten werden,

in dem Verständnis, dass zusätzliche Beiträge anderer zur
Nutzung durch die Stiftung willkommen sind,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Stiftung beachtliche
Zahlungen an Hunderttausende Überlebende und andere leisten

wird, die durch in der Zeit des Nationalsozialismus und im Zwei-
ten Weltkrieg verübtes Unrecht gelitten haben,

in Anerkennung des gemeinsamen Zieles, einen umfassenden
und andauernden Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen
(einschließlich Muttergesellschaften und Tochterunternehmen im
Sinne der Begriffsbestimmung in Anhang A) herbeizuführen,

in Anerkennung der Tatsache, dass es im Interesse der Betei-
ligten läge, wenn die Stiftung die einzige rechtliche Möglichkeit
und das ausschließliche Forum für die Behandlung aller geltend
gemachten oder künftig möglicherweise geltend gemachten
Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Natio-
nalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg wäre,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Errichtung der Stiftung
keine Grundlage für Ansprüche gegen die Bundesrepublik
Deutschland oder ihre Staatsangehörigen darstellt –

erklären Folgendes:

1. Alle Beteiligten begrüßen und unterstützen die Stiftung „Er-
innerung, Verantwortung und Zukunft“ und erklären ihre Zu-
stimmung zu den Elementen der Stiftung, einschließlich des
beigefügten Verteilungsplans (Anlage B). Die Interessen der
ehemaligen Zwangsarbeiter, der anderen Opfer sowie der
Erben wurden gebührend berücksichtigt. Gemessen an den
Umständen halten alle Beteiligten das Gesamtergebnis und
die Verteilung der Stiftungsmittel für gerecht gegenüber den
Opfern und ihren Erben. Die Stiftung eröffnet die Perspektive,
dass Zahlungen geleistet werden, selbst wenn der Schädiger
55 Jahre nach dem Ende des Krieges nicht mehr feststellbar
ist oder nicht mehr existiert. Die Stiftung dient ferner dazu,
über bisherige Leistungen Deutschlands hinaus Mittel für
Zwangsarbeiter zur Verfügung zu stellen.
2. Angesichts des fortgeschrittenen Alters der betroffenen Opfer
liegt das humanitäre Hauptziel der Stiftung „Erinnerung, Ver-
antwortung und Zukunft“ darin, so bald wie möglich Ergeb-
nisse vorzuweisen. Alle Teilnehmer werden mit der Stiftung
in einer kooperativen, fairen und unbürokratischen Weise
zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Zahlungen
die Opfer zügig erreichen.
3. Zahlungen sind an die Antragsteller im Namen der Stiftung
„Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ unabhängig von
ihrer Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit zu leisten.
Soweit die Beteiligten selbst Mittel vergeben, werden sie ihre
Entscheidungen auf der Grundlage der im deutschen Stif-
tungsgesetz festgelegten Zugangskriterien treffen und auch
hierbei Gerechtigkeit üben.
4. Die beteiligten Regierungen und andere Beteiligte verfahren
wie folgt:
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland („Deutsch-
land“) und die deutschen Unternehmen tragen jeweils
5 Milliarden DM zur Stiftung „Erinnerung, Verantwortung
und Zukunft“ bei.
 - b) Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten
von Amerika („Vereinigte Staaten“) werden ein Regie-
rungsabkommen unterzeichnen. Dieses Abkommen ent-
hält die von den Vereinigten Staaten eingegangene Ver-
pflichtung, dazu beizutragen, einen umfassenden und
andauernden Rechtsfrieden für deutsche Unternehmen
herbeizuführen.

- c) Die Regierungen der beteiligten mittel- und osteuropäischen Staaten und Israels werden die zur Herbeiführung eines umfassenden und andauernden Rechtsfriedens erforderlichen besonderen Maßnahmen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtssysteme durchführen.
- d) Wird dem Ersuchen um die unter Buchstabe e genannte Verweisung stattgegeben, so ist der Beitrag der deutschen Unternehmen in Höhe von 5 Milliarden DM zur Stiftung fällig und an diese zahlbar; Zahlungen der Stiftung werden beginnen, sobald alle vor Gerichten in den Vereinigten Staaten anhängigen Klagen gegen deutsche Unternehmen, die sich aus der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg ergeben, einschließlich derjenigen, die in den Anlagen C und D aufgeführt sind, von den Gerichten bindend abgewiesen worden sind (dismissal with prejudice). Der erste Teil des 5 Milliarden DM umfassenden Beitrags der deutschen Regierung wird der Stiftung bis zum 31. Oktober 2000 zur Verfügung gestellt. Der Rest des deutschen Beitrags wird der Stiftung bis zum 31. Dezember 2000 zur Verfügung gestellt. Die Beiträge der deutschen Regierung werden unmittelbar, nachdem sie der Stiftung zur Verfügung gestellt worden sind, zu Gunsten der Stiftung Zinserlöse erzielen. Die deutsche Regierung kann einen Teil ihrer Leistung den Partnerorganisationen für bestimmte Anlaufkosten vorab zukommen lassen, bevor die Klagen endgültig abgewiesen sind. Die deutschen Unternehmen stellen Vorauszahlungen in angemessener Höhe zur Verfügung, um die Öffentlichkeit hinsichtlich der bevorstehenden Verfügbarkeit der Stiftungsmittel in angemessenem Umfang zu unterrichten. Die Mittel der deutschen Unternehmen werden weiterhin entsprechend dem Zeitplan auf eine Weise zusammengetragen, dass sichergestellt ist, dass damit vor und nach ihrer Übergabe an die Stiftung Zinserlöse in Höhe von mindestens 100 Millionen DM erzielt werden.
- e) Die Anwälte der beklagten deutschen Unternehmen und die Anwälte der Kläger (wobei jede Seite versucht, zumindest eine deutliche Mehrheit der jeweiligen Anwälte der Beklagten und der Kläger zusammenzubringen) haben bei dem Multidistrict Litigation Panel Ersuchen eingereicht, um eine Verweisung der in den Anlagen C und D aufgeführten Klagen auf Bundesgerichtsebene unter geeigneten Umständen an einen für beide Seiten akzeptablen Bundesrichter zu erwirken, damit die weiteren, in dieser gemeinsamen Erklärung vorgesehenen Schritte durchgeführt werden können und um die Umsetzung der Ziele des Regierungsabkommens im Wege einer bindenden Abweisung (dismissal with prejudice) der verwiesenen Klagen und aller später erhobenen Klagen, die im Nachgang hierzu entsprechend verwiesen werden, zu erleichtern.
- f) Deutschland wird umgehend einen vorbereitenden Ausschuss für die Stiftung einrichten. Der vorbereitende Ausschuss wird, nach Absprache mit den Vertretern der Opfer, die unter Buchstabe d vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit vor der förmlichen Errichtung der Stiftung leisten und in Absprache mit den Partnerorganisationen die Sammlung der Anträge auf Zahlungen durch die Partnerorganisationen vorbereiten.
- g) Die Anwälte der Kläger werden Anträge oder Vereinbarungen bezüglich einer bindenden Abweisung (dismissal with prejudice) aller von ihnen eingereichten und vor Gerichten in den Vereinigten Staaten anhängigen Klagen gegen deutsche Unternehmen, die sich aus der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg ergeben, darunter die in Anlage C genannten, einreichen. Sie werden ferner zusammenarbeiten, um eine bindende Abweisung (dismissal with prejudice) aller weiteren Klagen dieser Art, darunter die in Anlage D genannten, zu erwirken.
- h) Deutschland und die Vereinigten Staaten werden die Regierungsvereinbarung in Kraft setzen, und die Vereinigten Staaten werden daraufhin, wie darin vorgesehen, die Interessenerklärung (Statement of Interest) zu Protokoll geben.
- i) Die deutsche Regierung wird deutsche Unternehmen dazu ermutigen, ihre Archive in Bezug auf die Zeit des Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg zu öffnen.

Geschehen zu Berlin am 17. Juli 2000 in einer Urschrift,
Abschriften werden den Beteiligten zur Verfügung gestellt.

W. N. Gerassimowitsch
Für die Regierung der Republik Belarus

Jirí Šittler
Für die Regierung der Tschechischen Republik

Benjamin Shalev
Für die Regierung des Staates Israel

Jerzy Kranz
Für die Regierung der Republik Polen

V. A. Koptelzew
Für die Regierung der Russischen Föderation

Oleksandr Maidannyk
Für die Regierung der Ukraine

Stuart E. Eizenstat
Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Dr. Otto Graf Lambsdorff
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Manfred Gentz
Für die Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen

Israel Miller
Gideon Taylor
Für die Conference on Jewish Material Claims against Germany Inc.

Lawrence Kill
Linda Gerstel
Lawrence Kill
für Anderson, Kill & Olick, P.C.

Stephen A. Whinston
Edward W. Millstein
Edward W. Millstein
Stephen A. Whinston
für Berger and Montague, P.C.

Richard E. Shevitz
Irwin B. Levin
Richard E. Shevitz
für Cohen & Malad, P.C.

Michael D. Hausfeld
 Michael D. Hausfeld
 für Cohen, Milstein, Hausfeld & Toll, P.L.L.C.

Edward Fagan
 Edward Fagan
 für Fagan & Associates

Carey D'Avino
 Carey D'Avino

Barry Fisher
 Barry Fisher
 für Fleishman & Fisher

Dennis Sheils
 Dennis Sheils
 Robert Swift
 für Kohn, Swift & Graf, P.C.

Morris A. Ratner
 Morris A. Ratner
 für Lief, Cabraser, Heimann & Bernstein, L.L.P.

Martin Mendelsohn
 Martin Mendelsohn
 für Verner, Liipfert, Bernhard, Mc Pherson and Hand

Deborah M. Sturman
 Melvyn I. Weiss
 Deborah M. Sturman
 Melvyn I. Weiss
 für Milberg, Weiss, Bershad, Hynes & Lerach, L.L.P.

J. Dennis Faucher
 J. Dennis Faucher
 für Miller, Faucher, Cafferty & Wexler, L.L.P.

Burt Neuborne
 Burt Neuborne
 New York University School of Law

Myroslaw Smorodsky
 Myroslaw Smorodsky

Melvyn Urbach
 Melvyn Urbach

Stanley M. Chesley
 Stanley M. Chesley
 für Waite, Schneider, Bayles & Chesley

Michael Witt
 Michael Witt

Anlage A
zu der Gemeinsamen Erklärung
anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche
über die Vorbereitung der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
Berlin, 17. Juli 2000

Bestimmung des Begriffs „deutsche Unternehmen“

Der Begriff „deutsche Unternehmen“ wird in den §§ 12 und 16 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wie folgt bestimmt:

1. Unternehmen, die ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 hatten oder in der Bundesrepublik Deutschland haben, sowie deren Muttergesellschaften, auch wenn diese ihren Sitz im Ausland hatten oder haben;
2. Unternehmen außerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937, an denen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ deutsche Unternehmen nach Satz 1 unmittelbar oder mittelbar finanziell mit mindestens 25 Prozent beteiligt waren.
3. Der Begriff „deutsche Unternehmen“ umfasst nicht ausländische Muttergesellschaften mit Sitz außerhalb des Gebiets des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 bei Klagen, in denen die einzige vorgebrachte Beschwerde, die auf nationalsozialistisches Unrecht oder den Zweiten Weltkrieg zurückgeht, in keinem Zusammenhang steht mit dem deutschen Tochterunternehmen und dessen Beteiligung an nationalsozialistischem Unrecht, es sei denn, der/die Kläger hat/haben einen Antrag auf Urkundenvorlage (discovery request) gestellt, von dem die Vereinigten Staaten durch den Beklagten schriftlich mit Kopie an den/die Kläger in Kenntnis gesetzt wurden und mit dem von dem deutschen Tochterunternehmen oder in Bezug auf das deutsche Tochterunternehmen Urkunden über dessen Handlungen im Zweiten Weltkrieg oder in der Zeit des Nationalsozialismus angefordert werden.

Anlage B
zu der Gemeinsamen Erklärung
anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche
über die Vorbereitung der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
Berlin, 17. Juli 2000

Vorschlag der Ko-Vorsitzenden

Arbeit	Zugewiesener Betrag (in Milliarden DM)	Betrag (in Milliarden DM)	Betrag für Arbeit in Prozent	Gesamt- prozentsatz	Zusätzliche Mittel (in Milliarden DM)	Zugewiesener Betrag mit zu- sätzlichen Mitteln ^{1a)} (in Milliarden DM)	Prozentsatz des aus zusätzlichen Mitteln gezahlten Betrags für Arbeit	Zusätzliche Mittel Bemerkungen
Sklavenarbeit	3,630 DM				0,100 DM			Schweizerischer Fonds
Zwangsarbeit	4,420 DM							
Kapital für Sklaven- und Zwangsarbeit		8,050 DM		80,50 %				
Mittelzuweisungen (Sklaven- und Zwangsarbeit zusammengenommen)								
Partnerorganisationen: ¹⁾								
Claims Conference ²⁾	1,812 DM		22,51 %			1,812 DM	22,37 %	
					0,050 DM			Zinserträge für MOE
Republik Polen	1,796 DM		22,31 %			1,812 DM	22,37 %	
Ukraine	1,709 DM		21,22 %			1,724 DM	21,29 %	
Russische Föderation	0,828 DM		10,28 %			0,835 DM	10,31 %	
Republik Belarus	0,687 DM		8,54 %			0,694 DM	8,56 %	
Tschechische Republik	0,419 DM		5,21 %			0,423 DM	5,22 %	
Übriges Osteuropa & übrige Welt (einschließlich Sinti und Roma) ³⁾	0,800 DM		9,94 %			0,800 DM	9,88 %	
Andere Fälle von Personenschäden ⁴⁾		0,050 DM		0,50 %				

¹⁾ Die Beträge für die Stiftung jedes Landes (Republik Polen, Ukraine, Russische Föderation, Republik Belarus und Tschechische Republik) werden unter Zugrundelegung desselben Schlüssels (keine Prozentsätze) wie in dem Vorschlag der MOE-Staaten vom 31. Januar berechnet.

^{1a)} Die Beträge spiegeln die Umwidmung zusätzlicher Mittel wider.

²⁾ Der Betrag beinhaltet Zahlungen an 120 800 Sklavenarbeiter.

³⁾ Schließt bis zu 260 Millionen DM ein, die von der Claims Conference an jüdische Sklaven- und Zwangsarbeiter verteilt werden.

⁴⁾ Andere Fälle von Personenschäden (z.B. medizinische Versuche und andere Fälle).

Gesamtkapital für Arbeit		8,100 DM		81,00 %	8,250 DM		
Gesamtkapital für nicht arbeitsbezogene Maßnahmen		1,000 DM		10,00 %			
Bankforderungen	0,150 DM						
Andere Vermögensschäden/Öffnungsklausel ⁵⁾	0,050 DM						
Banken/humanitäre Zahlungen	0,300 DM						
Versicherungsansprüche ⁶⁾	0,150 DM				0,050 DM		Zinserträge
Versicherungen/humanitäre Zahlungen/ICHEIC	0,350 DM						
Zukunftsfonds		0,700 DM		7,00 %			
Programme für Erben ⁷⁾							
Reserve für Versicherungsansprüche ⁸⁾	0,100 DM						
Verwaltung		0,200 DM		2,00 %			
Gesamtkapital für nicht arbeitsbezogene Maßnahmen; Zukunftsfonds und Verwaltung		1,900 DM			1,950 DM		
Gesamtkapital der Stiftung		10,000 DM		100 %			

⁵⁾ „Öffnungsklausel“ (ansonsten nicht erfasste Vermögensschäden).

⁶⁾ Schließt die ICHEIC-Verwaltungskosten ein. Versicherungsansprüche, die 150 Millionen DM überschreiten, werden aus Mittelzuweisungen aus Zinserträgen (50 Millionen DM) befriedigt. Versicherungsansprüche, die 200 Millionen DM überschreiten, werden aus der Reserve des Zukunftsfonds von 100 Millionen DM befriedigt.

⁷⁾ 10 % (mindestens) des Zukunftsfonds sind für Programme für Erben vorzusehen.

⁸⁾ Reserve für Versicherungsansprüche für den Fall, dass die tatsächlichen Ansprüche 200 Millionen DM übersteigen.

Anlage C
zu der Gemeinsamen Erklärung
anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche
über die Vorbereitung der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
Berlin, 17. Juli 2000

Liste der Klagen gegen deutsche Unternehmen
in Bezug auf den Zweiten Weltkrieg und die Zeit des Nationalsozialismus,
von denen bekannt ist, dass sie vor Gerichten der Vereinigten Staaten anhängig sind,
und die von den an den Verhandlungen beteiligten Anwälten der Kläger eingereicht wurden

[Liste von 55 Fällen]

Anlage D
zu der Gemeinsamen Erklärung
anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche
über die Vorbereitung der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
Berlin, 17. Juli 2000

Liste der Klagen gegen deutsche Unternehmen
in Bezug auf den Zweiten Weltkrieg und die Zeit des Nationalsozialismus,
von denen bekannt ist, dass sie vor Gerichten der Vereinigten Staaten anhängig sind,
und die von den an den Verhandlungen nicht beteiligten Anwälten der Kläger eingereicht wurden

[Liste von 13 Fällen]

**Bekanntmachung
des deutsch-spanischen Abkommens
über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 31. Oktober 2000

Das in Madrid am 14. Oktober 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 11

am 29. Juli 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. Oktober 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Spanien
über den Austausch und den gegenseitigen Schutz
von Verschlusssachen**

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Königreich Spanien –

in der Absicht, die Sicherheit aller Verschlusssachen zu gewährleisten, die von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats eingestuft und dem anderen Vertragsstaat über die hierfür ausdrücklich ermächtigten Behörden oder Stellen zu dem Zweck, den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung zu entsprechen, oder im Rahmen staatlicher Verträge/Aufträge mit öffentlichen oder privaten Stellen beider Länder übermittelt wurden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens gelten als Verschlusssachen alle Informationen, die im Interesse des Ursprungsstaats und in Übereinstimmung mit den in diesem Land geltenden Rechtsvor-

schriften vor unbefugter Preisgabe zu schützen sind. Hierzu gehören Informationen jeder Art, welche die zuständige Behörde in einen Geheimhaltungsgrad eingestuft hat beziehungsweise hat einstufen lassen, wobei es unerheblich ist, ob sie mündlich, elektronisch, schriftlich oder durch Übergabe von Material übermittelt werden.

Artikel 2

Beide Vertragsstaaten bringen nach Kenntnisnahme der bei dem jeweils anderen Vertragsstaat geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit von Verschlusssachen ihre Befriedigung über den von diesen Vorschriften gebotenen Schutz zum Ausdruck.

Artikel 3

Beide Vertragsstaaten treffen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die geeigneten Maßnahmen, um den Austausch von Verschlusssachen entsprechend den in jedem Land geltenden Rechtsvorschriften zu schützen.

Artikel 4

In einem gesonderten Durchführungsprotokoll werden die Einzelheiten bezüglich der Regelung des Schutzes und der Weitergabe von Verschlusssachen sowie in Bezug auf Besuche und Inspektionen im Zusammenhang mit dem Austausch von Verschlusssachen nach diesem Abkommen und in Bezug auf die erforderlichen Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen im Einzelfall festgelegt.

Artikel 5

Dieses Abkommen und das dazugehörige Protokoll nach Artikel 4 legen die Geheimschutzregelungen für alle Übereinkünfte über Zusammenarbeit fest, die gegebenenfalls zwischen den beiden Vertragsstaaten geschlossen werden und den Austausch von Verschlusssachen erfordern.

Artikel 6

Der Schutz nach diesem Abkommen findet Anwendung auf die Verschlusssachen, die im Rahmen der Übereinkünfte über Zusammenarbeit und der Aufträge, die unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen, entstehen und während der Geltungsdauer dieses Abkommens übermittelt werden.

Artikel 7

Die für die Sicherheit im Sinne dieses Abkommens zuständige Regierungsstelle ist:

im Königreich Spanien:

- der Generaldirektor des Centro Superior de Información de la Defensa (CESID – Zentralstelle für das Informationswesen des Verteidigungsressorts) als für die Sicherheit zuständige nationale Behörde;

in der Bundesrepublik Deutschland:

- der Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 8

Alle zwischen den beiden Vertragsstaaten ausgetauschten Verschlusssachen sind nach den folgenden Grundsätzen zu schützen:

1. Beide Vertragsstaaten stellen sicher, dass nur solche Personen Zugang zu den Verschlusssachen haben, die in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben Kenntnis davon haben müssen und nach der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt worden sind.
2. Der Empfangsstaat hat die Verschlusssachen in den Geheimhaltungsgrad, der dem von dem jeweils anderen Vertragsstaat festgelegten Geheimhaltungsgrad entspricht, und in Übereinstimmung mit der gegenseitig anerkannten Festlegung der folgenden Entsprechungen der Geheimhaltungsgrade einzustufen:

Bundesrepublik Deutschland

STRENG GEHEIM
GEHEIM
VS – VERTRAULICH
VS – NUR FÜR DEN
DIENSTGEBRAUCH

Königreich Spanien

SECRETO
RESERVADO
CONFIDENCIAL
DIFUSION LIMITADA

3. Der Empfangsstaat macht die Verschlusssachen Dritten nicht ohne Zustimmung des Entsendestaats zugänglich.
4. Empfangene Verschlusssachen werden ausschließlich zu den Zwecken verwendet, die in den Vereinbarungen über Zusammenarbeit oder in den Aufträgen, auf denen diese Übergabe beruht, festgelegt sind.

Artikel 9

Jeder Verstoß beziehungsweise jeder Verlust oder jede Gefährdung der Verschlusssachen, die auf der Grundlage dieses Geheimschutzabkommens übermittelt wurden, wird entsprechend den in dem Empfangsstaat für den Schutz der eigenen Verschlusssachen geltenden Rechtsvorschriften behandelt. Der andere Vertragsstaat ist so bald wie möglich von solchen Vorfällen sowie über die getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 10

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens werden die früher zwischen den Vertragsstaaten geschlossenen Geheimschutzvereinbarungen unwirksam, insbesondere die zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem spanischen Militärattaché in Bonn geschlossene Geheimschutzvereinbarung vom 12. Dezember 1966 über den Austausch militärischer Verschlusssachen.

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens werden die aufgrund früherer Übereinkünfte, insbesondere der Vereinbarung vom 12. Dezember 1966, ausgetauschten Verschlusssachen nach den Bestimmungen dieses Abkommens geschützt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Regierungen der Vertragsstaaten einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit stillschweigend um jeweils zwei Jahre, sofern das Abkommen nicht von einem der Vertragsstaaten spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Beendigung des Abkommens sind Verschlusssachen, die von einem Vertragsstaat an den anderen übermittelt worden sind oder aus einem der im Abkommen vorgesehenen Verträge stammen, weiterhin entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens zu behandeln.

Geschehen zu Madrid am 14. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Henning Wegener

Für das Königreich Spanien
Javier Calderón Fernández

Protokoll

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich Spanien

vereinbaren anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien über den Austausch und den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen am 14. Oktober 1996 nach Artikel 4 des Abkommens die nachstehenden Regelungen, die Bestandteil des Abkommens sind.

(1) Verschlusssachen werden von einem Land in das andere in der Regel durch diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert. Die zuständigen Behörden bestätigen den Empfang der Verschlusssachen und leiten diese auf sicherem Wege an den Empfänger weiter.

Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – insgesamt oder mit Einschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen bis einschließlich des Geheimhaltungsgrads „GEHEIM/RESERVADO“ auf anderem Wege als durch den diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert werden dürfen, sofern die Benutzung des Kurierdienstes die Ausführung eines Auftrags unangemessen erschweren würde.

In diesen Fällen gelten die folgenden Bedingungen:

1. der Befördernde muss zum Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein (Artikel 8 des Abkommens);
2. bei der absendenden Stelle muss ein Verzeichnis der übermittelten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist von dem Befördernden an die zuständige Behörde des empfangenden Vertragsstaats zu übergeben;
3. die Verschlusssachen sind nach den Vorschriften des herausgebenden Vertragsstaats zu verpacken;
4. die Verschlusssachen sind gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die zuständige nationale Dienststelle stellt einen Kurierausweis aus, den der Befördernde mit sich führen muss.

Die zuständigen Dienststellen legen im Einzelfall die Transportmittel und -bedingungen sowie den Begleitschutz für die Beförderung von Verschlusssachen fest.

(2) In alle Aufträge, in deren Rahmen Verschlusssachen zu übermitteln sind, ist ein „Sicherheitsanhang“ aufzunehmen, der auf dieses Protokoll Bezug nimmt.

Dieser „Sicherheitsanhang“ kann geändert oder ergänzt werden, falls in dem ursprünglichen Verzeichnis der zu schützenden Informationen oder an der Verschlusssachen-Einstufung eines seiner Teile Änderungen vorgenommen wurden.

Der allen Aufträgen beizufügende „Sicherheitsanhang“ muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der auszutauschenden Verschlusssachen und den Geheimhaltungsgrad der einzelnen Verschlusssachen (Verschlusssachen-Einstufungsverzeichnis);
2. die für die Weitergabe von Verschlusssachen zwischen den betreffenden Behörden und Auftragnehmern zu benutzenden Übermittlungswege;
3. geeignete Verfahren und Mechanismen für die Unterrichtung über Änderungen, die das schutzbedürftige Material entweder aufgrund einer Änderung seiner Einstufung oder aufgrund der Tatsache, dass der Schutz nicht mehr erforderlich ist, betreffen können;

4. die Maßnahmen und Verfahren in Bezug auf Besuche von Personal des einen Landes bei Einrichtungen oder Unternehmen des anderen Landes, die mit dem Auftrag befasst sind.

(3) Die in Artikel 7 des Abkommens genannten Regierungen stellen gewährleisten die Sicherheit der Verschlusssachen im Bereich ihres jeweiligen Hoheitsgebiets durch Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls in Bezug auf:

- die Erklärung über die sicherheitsmäßige Eignung des an der Auftragsdurchführung beteiligten Unternehmens;
- die Festlegung von Schutzmaßnahmen für die einzelnen Geheimhaltungsgrade der Informationen und für die Überwachung ihrer Anwendung, insbesondere bei den betreffenden Unternehmen;
- Erteilung der entsprechenden Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen für das gesamte Personal, dessen Aufgaben die Kenntnis der Verschlusssachen erfordern;
- Erteilung der erforderlichen Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen für diejenigen Personen, die eine entsprechende Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung besitzen und Kenntnis nötig haben;
- Prüfung und Festlegung der materiellen und technischen Maßnahmen, die Diebstahl, Manipulation, Abfangen oder sonstige Eingriffe verhindern, welche die informationstechnisch verarbeiteten Verschlusssachen gefährden können.

(4) Bei Ablauf der Geltungsdauer des jeweiligen Sicherheitsanhangs setzt sich der empfangende Vertragsstaat mit dem herausgebenden Vertragsstaat ins Benehmen, um den Zeitraum festzulegen, für den die empfangene Information weiterhin eingestuft bleiben muss. Der herausgebende Vertragsstaat kann die Rückgabe aller Verschlusssachen verlangen, die er für erforderlich hält, mit Ausnahme solcher Verschlusssachen, die für die Behandlung und Aufbewahrung von Material erforderlich sind, das bei dem empfangenden Vertragsstaat verbleibt, nachdem die Geltungsdauer des Sicherheitsanhangs abgelaufen ist.

(5) Besuchern eines Vertragsstaats wird der Zugang zu Verschlusssachen und zu Einrichtungen, in denen Verschlusssachen bearbeitet werden, nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde des zu besuchenden Landes gewährt. Diese Genehmigung wird nur Personen erteilt, die sicherheitsmäßig überprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads ermächtigt sind.

Die zuständige nationale Behörde des herausgebenden Vertragsstaats kündigt der zuständigen nationalen Behörde des zu besuchenden Landes vier Wochen vor dem tatsächlichen Besuch die Besucher an. Diese Mitteilung muss folgende Angaben enthalten: den Namen des Besuchers, den Umfang seiner Verschlusssachen-Ermächtigung, den Ort, Zweck und Zeitpunkt seines Besuchs.

Im Einvernehmen mit den zuständigen nationalen Behörden kann die Besucherlaubnis für einen festgesetzten Zeitraum von höchstens zwölf Monaten erteilt werden.

Im Sicherheitsanhang sind die Verfahren für die Beantragung der Besucherlaubnis im Einzelnen festzulegen.

Der Vertragsstaat, bei dem ein solcher Antrag gestellt wird, hat den Auftragnehmer über den beabsichtigten Besuch zu informieren und kann den Antrag genehmigen oder ablehnen.

(6) Die Vertragsstaaten führen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die Sicherheitsinspektionen durch, die sie für erforderlich

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

halten, und sorgen für die Einhaltung der entsprechenden Geheimschutzvorschriften.

Die in Artikel 7 des Abkommens genannten Regierungsstellen unterrichten sich gegenseitig über die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, um jederzeit die Sicherheitsnormen vergleichen und aufrechterhalten zu können, und ermöglichen gemeinsame Besuche von ermächtigten Sicherheitsexperten beider Länder.

Es besteht kein Recht auf Kontrolle.

(7) Die Übermittlung oder Weitergabe von Verschlussachen, die sich auf unter Geheimschutz stehende Aufträge beziehen, zu Werbezwecken ist untersagt.

Soweit jedoch eine vorherige Vereinbarung zwischen beiden Vertragsstaaten besteht, dürfen offene Informationen zu diesem Zweck weitergegeben werden.

(8) Für das Inkrafttreten, die Geltungsdauer, Verlängerung und Beendigung dieses Protokolls gelten die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 des Abkommens.

Geschehen zu Madrid am 14. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Henning Wegener

Für das Königreich Spanien
Javier Calderón Fernández